

Markus Wilhelm
Sonnenwinklweg 3
6450 Sölden

6. Dezember 2009

An das
Landesgericht Innsbruck
Maximilianstraße 4
6020 Innsbruck

Betr.: 818 21 Bl 475/09z - 2
Strafsache gegen DDr. Herwig VAN STAA ua

Sehr geehrter Herr Dr. Nagele!

Am 25. November 2009 ist in oben bezeichneter Sache die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft bei mir eingelangt samt der Aufforderung des Landesgerichts Innsbruck, die bestimmte Bezeichnung der Fortführungsgründe binnen 14 Tagen nachzuholen, was hiermit fristgerecht erfolgt.

Opfereigenschaft und Antragslegimitation:

Wie bereits in meinem Einspruch vom 7. Oktober 2009 gegen den Beschluss der Staatsanwaltschaft Innsbruck, mir in o.a. Verfahren den Anschluss als Privatbeteiligter und die Akteneinsicht zu verweigern, im Detail ausgeführt, kommt mir der Opferstatus iSd § 65 StPO sehr wohl zu. Ich habe infolge der verfahrensgegenständlichen Straftat ohne Zweifel privatrechtliche Ansprüche nach § 65 Z 1 lit c StPO erworben. Hier geht es nicht um lediglich ideelle Interessen, sondern um materielle Interessen, bin ich doch unmittelbar geschädigt durch den höheren Stromtarif, den ich als TIWAG-Kunde zu bezahlen habe.

An dieser Stelle möchte ich darauf hinweisen, dass man im Zivilrecht unter einem Delikt einen Verstoß gegen allgemeine Verhaltenspflichten versteht, der sich keineswegs auf strafbares Verhalten beschränkt. Die als eine der Voraussetzungen zur Leistung von Schadenersatz gegebene Rechtswidrigkeit im deliktischen Bereich (im Sinne des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches) ergibt sich aus einer Fülle von Normen, insbesondere auch aus dem vom Strafgesetzbuch bezweckten Schutz des Vermögens des Einzelnen. Eine dominierende Rolle nehmen dabei die absoluten Rechte ein, wozu insbesondere das Eigentum anderer gehört, deren Gefährdung jedem verboten ist und deren Verletzung in Verbindung mit § 1295 Abs 1 ABGB Ersatzansprüche auslöst. Darüber hinaus kann § 1295 Abs 1 ABGB in Verbindung mit jeder anderen Gebots- oder Verbotsnorm der österreichischen Rechtsordnung Ersatzpflichten begründen. Zumal gewisse Verhaltensweisen so gefährlich sind

und so häufig gesetzt werden, dass sie der Gesetzgeber genauer umschreibt und strafrechtlich verbietet, handelt es sich auch bei strafrechtlichen Individualdelikten (hier: Vermögensdelikte), um Schutzgesetze im privatrechtlichen Sinne, die ein Verhalten zivilrechtlich ohne Rücksicht darauf verbieten, ob es im konkreten Fall nach den vorhandenen Umständen gefährlich ist, sind also – wiederum zivilrechtlich betrachtet – abstrakte Gefährdungsverbote.

Nach § 1311 Satz 2 ABGB haftet jemand, der ein Gesetz übertritt, das zufälligen Schäden vorzubeugen sucht, für jeden Nachteil, der sonst nicht eingetreten wäre. Ein diesbezügliches Verschulden des/der Ersatzpflichtigen muss sich nicht auf den schädigenden Erfolg (Vorhersehbarkeit des „Eingriffs“), sondern nur auf die Übertretung der Norm beziehen. Des Weiteren sei auf § 1295 Abs 2 ABGB hingewiesen: „Auch wer in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise absichtlich Schaden zufügt, ist dafür verantwortlich.“ und möchte klarstellen, dass ich meine gegenüber den Beschuldigten bestehenden zivilrechtlichen Ersatzansprüche als Privatbeteiligter gelten machen möchte, was mir bis dato verwehrt wurde. Eine untragbare Einstellung nach § 190 StPO, gar nach der Ziffer 1 machen mir einen diesbezüglich anzustrengenden Zivilprozess gleichsam unmöglich, was eine Verletzung von Art 6 EMRK und dem 1. ZP zur EMRK darstellen würde.

Außer durch die Anhebung des Stromtarifs bin ich durch die mutmaßliche Straftat auch geschädigt infolge der niedrigeren Dividende, die die TIWAG dem Land Tirol abliefern kann, was dazu führt, dass ich höhere Steuern und Abgaben zu entrichten habe. Auch spricht die Regierungsvorlage in Zusammenhang mit § 65 Z 1 lit c davon, dass „sich auch (bloß) mittelbar Geschädigte dem Strafverfahren als Privatbeteiligte anschließen können“ (vgl. Foregger/Fabrizy, StPO, RZ 2 zu § 47 StPO).

Erschwerend kommt hinzu, dass mein (damaliger) Eigentümerversorger 1. Beschuldigter ist und daher sich natürlich nicht stellvertretend für die von ihm Geschädigten als Privatbeteiligter dem Strafverfahren gegen sich selbst angeschlossen hat. Deshalb kann mir dieser Anschluss nicht verweigert werden. Mein rechtliches Interesse an der Fortführung des Strafverfahrens ist hinreichend legitimiert.

Zur Einstellung des Ermittlungsverfahrens:

Die Beendigung des Verfahrens nach § 190 Z 1 StPO ist fehlerhaft und erfolgte zu Unrecht. Auf keinen Fall wäre hier mangels strafbarer Handlung einzustellen gewesen, weil der Tatverdacht gegen DDr. van Staa ua sehr wohl gegeben war und ist. Der Umstand, dass ein Teil des Schadens aufgrund meiner Anzeige und meiner Berichterstattung zwischenzeitlich (möglicherweise) gutgemacht wurde, ändert nichts an der strafbaren Handlung als solcher. Es steht insgesamt eine Schadenssumme von 420.000 Euro im Raum. Wenn die TIWAG der Staatsanwaltschaft Zahlungseingänge vorweist, welche mit den Leistungen des in Rede stehenden Kraftwerksbaus nichts zu tun haben, sondern die Errichtung zweier völlig separater Trafostationen für das Stift Stams betreffen, so erhärtet dies nur den Verdacht der Verdunkelung einer Straftat sowie den auf fortgesetztes strafbares Handeln. Die Einstellung ist daher zu Unrecht erfolgt.

Ein Mitglied des TIWAG-Aufsichtsrates hat mir vertraulich mitgeteilt, dass aufgrund meiner Veröffentlichung in ihrem Gremium dezidiert von den „strafrechtlichen Folgen“ der Stift-Stams-Sache gesprochen wurde. Auch der Abt des Stiftes und Geschäftsführer der E-Werk Stift Stams GmbH, German Erd, hat mir im persönlichen Gespräch am 30. April 2008 die Zusage DDr. Herwig van Staas an ihn, Planungen und Bauaufsicht durch die TIWAG kostenlos machen zu lassen, bestätigt (Zeuge: Bauleiter Wolfgang Stroppa, TIWAG).

Die von der TIWAG vorgelegten anwaltlichen Schreiben, in denen die E-Werk Stift Stams GmbH an offene Forderungen erinnert wird, haben daher lediglich den Zweck, die Öffentlichkeit und die Staatsanwaltschaft irrezuführen. Es ist nach wie vor von Seiten der TIWAG nicht daran gedacht, die aushaftenden Beträge einzuklagen. Vielmehr sollen diese nach einiger Zeit als uneinbringlich abgeschrieben werden. Dieser tatsächliche Sachverhalt hätte niemals zu einer Beendigung des Ermittlungsverfahrens wegen mangelnden Tatverdachts führen dürfen.

Vgl. Privatbeteiligtenstellung im Verfahren 38 Ur 223/06 z

Dem Antragsteller auf Anschluss als Privatbeteiligter wurde vom selben Gericht in einem ganz ähnlich gelagerten Fall, und zwar im Ermittlungsverfahren Ur 223/06 z aufgrund richterlichen Beschlusses (21 Rk 122/07p) dieser Anschluss zuerkannt, obschon ich als Antragsteller damals - im Gegensatz zur gegenständlichen Causa - kein mittelbar Geschädigter war:

„Als in die Strafsache involvierter Auslöser des Strafverfahrens ist Markus Wilhelm ein rechtliches Interesse zuzubilligen. Vom Umstand, ob und in welche Richtung von den Strafverfolgungsbehörden ermittelt wird, hängt ab, ob er von Seiten der Beschuldigten wegen Übler Nachrede (allenfalls Wahrheitsbeweis), Schadenersatz, Unterlassung etc. konfrontiert werden kann. Ihm war daher im Ermessen des Gerichtes Akteneinsicht ‚aus anderen Gründen‘ zu gewähren.“

Diese vom LG Innsbruck getroffene Feststellung ist als Maßstab auch an den nunmehrigen Fall anzulegen, weswegen mir Privatbeteiligtenanschluss und Akteneinsicht nicht verwehrt werden können.

Hochachtungsvoll